

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/08 S

L 4 SO 11/07 (LSG Hamburg)
S 56 SO 451/06 (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Kümmellstraße 5/7, 20249 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch die
Richterin B e h r e n d - Vorsitzende - sowie den Richter D r . L e i t h e r e r und
die Richterin D r . R o o s
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Eicher sowie die
Richter am Bundessozialgericht Dr. Koloczek und Coseriu wegen Besorgnis der Befangenheit
abzulehnen, wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger erstrebt die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 13. November 2007 - L 4 SO 11/07 -, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 29. März 2007 zurückgewiesen und damit einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen seit 1998 in Form eines Darlehens unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsentscheidungen verneint hat.
- 2 Der Senat hat mit Beschluss vom 7. April 2008 (B 8 SO 8/08 B) den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, abgelehnt und die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil als unzulässig verworfen.
- 3 Gegen den ihm am 17. April 2008 zugestellten Beschluss hat der Kläger sich mit Schreiben vom 18. April 2008 gewandt und ein Ablehnungsgesuch gegen die mitwirkenden Senatsmitglieder gestellt mit der Begründung, die Richter täuschten eine Unzulässigkeit der Beschwerde wegen fehlendem Anwalt vor und handelten in Schadensabsicht. Sein Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung. Die Sozialhilfeleistungen seien pflichtwidrig einbehalten worden.
- 4 Die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter sind dem Kläger zur Kenntnis gegeben worden.

II

- 5 Der Senat entscheidet über das Ablehnungsgesuch in der im Rubrum ersichtlichen Besetzung.
- 6 Das gegen die Richter E., Dr. K. und C. gerichtete Ablehnungsgesuch ist nicht begründet. Die von dem Kläger zur Rechtfertigung seines Gesuchs vorgetragenen Umstände erfüllen nicht den Tatbestand eines Ablehnungsgrundes.
- 7 Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richter zu rechtfertigen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der den am Verfahren Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter



werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Eine rein subjektive, unvernünftige Vorstellung ist unerheblich (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 66. Aufl. § 42 Anm. 10). Einen derartigen Anlass haben die abgelehnten Richter nicht gegeben. Der beim Bundessozialgericht bestehende Vertretungszwang ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung des § 166 Abs. 1 SGG (zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung: BSG SozR Nr. 20 zu § 166 SGG). Die den Richtern unterstellte Absicht, ihn zu schädigen, hat der Kläger durch keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte belegt. Auch die die Rechtsanwendung betreffenden, von dem Kläger benannten Gründe, rechtfertigen keine Besorgnis der Befangenheit.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)